



Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

Einstimmig beschlossen von den Mitgliedern in der Generalversammlung am 19.06.2022

Inhalt

Abschnitt I:	Name, Sitz und Aufgabe des Vereins	2 - 3
Abschnitt II:	Mitgliedschaft	3 - 5
Abschnitt III:	Organisation	5 - 11

Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

Abschnitt 1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sport Club Irgertsheim e.V.
2. Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Sporttreibenden, sowie von Freunden und Förderern des Sports
3. Er hat seinen Sitz in Ingolstadt-Irgertsheim und ist am 18.08.1969 in Band 4 Seite 53 unter der Nummer VR 248 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen worden

§2 Aufgaben

1. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und weltanschaulich neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch die Pflege vieler Sportarten zu ermöglichen und zu fördern. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er auch gesellige und kulturelle Veranstaltungen durch
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erfüllung von Aufgaben

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. Alternative und finanziell erschwingliche Freizeitprogramme für alle Mitglieder, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Junggebliebene.

Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

2. Teilnahme am regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielbetrieb der Sportverbände,
3. planmäßige Lehrtätigkeit in allen Sportarten,
4. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband und zum Bayerischen Sportschützenbund.

Abschnitt 2 Mitgliedschaft

§4 Voraussetzungen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
3. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Jugendliche von 15 - 18 Jahren
 - e. Kinder bis 14 Jahre
4. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft muss vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Generalversammlung verliehen werden. Langjährigen Vorsitzenden, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, kann zu der Ehrenmitgliedschaft, auf Vorschlag des Vereinsausschusses, durch die Generalversammlung die Eigenschaft als Ehrenvorstand verliehen werden.
5. Jugendliche und Kinder werden von der jeweiligen Jugendabteilung aufgenommen und unverzüglich der Vereinsleitung gemeldet. Sie müssen die Einwilligung des Erziehungsberechtigten nachweisen.
6. Mitglied kann nicht werden, wer gemäß der Satzungen des BLSV bzw. BSSB aus diesen Verbänden ausgeschlossen wurde.

§5 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung ist schriftlich an den Verein zu richten. Die aktuell gültige Datenschutzerklärung ist zu bestätigen

Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

§6 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein, bzw. einer Abteilung, muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Jahresende (31. Dezember) möglich. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Kündigung dem Verein bis spätestens 30. November vorliegt.
2. Mitglieder werden aus dem Verein ausgeschlossen:
 - a. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. bei groben Verstößen gegen die Satzungen,
 - c. bei Verstößen gegen die Sportmoral, guten Sitten oder vereinsschädigendem Verhalten,
 - d. bei Ausschluss aus den Verbänden nach den Satzungen des BLSV bzw. BSSB.
3. Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von den Organen des Vereins, von Abteilungsausschüssen und von Einzelmitgliedern gestellt werden.
4. Den Ausschluss tätigt der Vereinsausschuss. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung steht ihm innerhalb von 10 Tagen beim Ehreणाusschuss das Rechtsmittel des Einspruchs zu.

§7 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitglieds ist nach Ablauf eines Kalenderjahres, das auf den Ausschluss folgt, zulässig.
2. Der Wiederaufnahmeantrag ist wie eine Neuaufnahme zu behandeln.

§8 Aberkennen von Funktionen

1. Der Vereinsausschuss kann Funktionäre, die der Vereinssatzung und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben.
2. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist die Berufung beim Ehreणाusschuss innerhalb einer Frist von 10 Tagen zulässig. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Das Urteil des Ehreणाusschusses ist unanfechtbar

Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

§9 Unfall-Versicherung

1. Die Mitglieder sind gegen Unfälle nach Maßgabe der Unfallversicherungsbedingungen der Sportverbände und der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

§10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Für Mitglieder, die im laufenden Jahr aufgenommen werden, wird der Beitrag anteilig ab dem nächsten Monat berechnet.
2. Die Mitglieder, Jugendlichen und Kinder haben den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, von ihren aktiven Mitgliedern Abteilungsbeiträge zu verlangen und abteilungsinterne Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind von der Vorstandschaft zu bestätigen.
4. Bei wirtschaftlichen Notständen eines Mitglieds kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit und haben freien Eintritt zu allen Sportveranstaltungen des Vereins.
6. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und im Voraus zu leisten.
7. Mitglieder können für Strafen und Gebühren aus Verfahren vor Sportgerichten und Verbänden jederzeit regresspflichtig gemacht werden. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich beim Vereinsausschuss.

Abschnitt 3 Organisation

§11 Grundsätzliches

Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§12 Pflichten und Rechte der Organe

1. Die Organe des Vereins haben nach den Satzungen des Vereins und der Verbände zu arbeiten und sind den Mitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

2. Ihre Amtsbefugnisse ergeben sich aus den Satzungen und aus der Geschäftsordnung des Vereins.

§13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Ausschuss
3. Der Vorstand
4. Das Ehrengericht

§14 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird von den Mitgliedern über 16 Jahre gebildet.
2. Ihre Aufgabe ist es:
 - a. den Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft entgegenzunehmen,
 - b. die Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft durchzuführen,
 - c. die Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleiter durchzuführen. Zum Abteilungsleiter kann nur gewählt werden, wer von den einzelnen Abteilungen vorgeschlagen wird.
 - d. Die Entlastung der Neuwahl des Ehrengerichts und der Revision vorzunehmen,
 - e. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
 - f. die Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen zu beschließen.
 - g. über Themen zu entscheiden, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Die Generalversammlung ist jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, von der Vorstandschaft einzuberufen. Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

4. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche zuvor zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post.
5. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Festlegung der Stimmberechtigten,
 - b. Bericht der Vorstandschaft,
 - c. Kassen- und Revisionsbericht,
 - d. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Festsetzung der Beiträge,
 - e. gegebenenfalls Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - f. gegebenenfalls Entlastung und Neuwahl der Abteilungsleiter und Revisoren,
 - g. gegebenenfalls Entlastung und Neuwahl des Ehrengerichts,
 - h. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Tage vor der Generalversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen,
 - i. bei vorgesehenen Satzungsänderungen ist der Text der Änderung in der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben.
6. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
7. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
9. Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen. Auf Antrag von mindestens 10 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.
10. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung:
 - a. ein Geschäft mit ihm selbst, oder
 - b. einen Rechtsstreit mit ihm selbst, oder
 - c. ihm die Entlastung erteilt werden soll.

Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Für sie gilt dieselbe Verfahrensordnung wie für eine Generalversammlung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Verlangen von 20 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§16 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Abteilungsleitern sämtlicher Sparten.

§17 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. dem Vorstand
 - b. dem Ausschuss
2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den Satzungen und der Geschäftsordnung
3. Er entscheidet in allen personellen Angelegenheiten.
4. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Ausschussmitglieder muss innerhalb von 10 Tagen eine Ausschusssitzung einberufen werden.
5. Die Bestellung zum Vereinsausschussmitglied kann vom Vereinsausschuss widerrufen werden, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt als unfähig oder ungeeignet erweist.

Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

§18 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. mindestens 2 bis maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - f. dem Jugendvertreter (in Personalunion mit Vorgenannten möglich)

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, nachfolgend zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist vor Ablauf der Amtsdauer keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandes bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Vereinsausschuss die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
4. Wählbar ist jedes Mitglied über 18 Jahre.
5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als 50% seiner Mitglieder beschlussfähig.
8. Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder zwei seiner Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

§19 Der Kassenprüfer

1. Von der Generalversammlung sind zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören
3. Die Kasse muss von ihnen mindestens einmal im Jahr rechnerisch und sachlich geprüft werden. Das Kassenbuch kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§20 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer gilt als Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Das Ehrengericht wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Das Ehrengericht ist in den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 1 hinzuzuziehen und entscheidet in den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 und § 8 Abs. 2.
4. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.

§21 Protokolle

Über alle Generalversammlungen, außerordentliche Mitgliederversammlungen, Jahresversammlungen und wichtige Vorstandssitzungen sowie Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen. Es ist vom Leitenden der Versammlung oder der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins können nur auf einer Generalversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzung des Sport Club Irgertsheim e. V.

§23 Die Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - vorzugsweise im Ortsteil Irgertsheim - zu verwenden hat.

§24 Anerkennung der Satzung

Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Sie ist auf Antrag jedem Mitglied auszuhändigen.

§25 Gültigkeit der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

§26 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, ist Ingolstadt.

Irgertsheim, den 19.06.2022



Geschäftsordnung des Sport Club Irgertsheim e. V.

Einstimmig beschlossen von den Mitgliedern in der Generalversammlung am 19.06.2022

Geschäftsordnung für die Organe des Sport Club Irgertsheim e. V.

1. Der Vorstand

a) 1. Vorsitzender:

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat von ein- und ausgehenden Schriftverkehr Kenntnis zu nehmen und diesen soweit erforderlich den jeweiligen Abteilungsleitern weiterzugeben. Er ist außerdem verpflichtet, jährlich mindestens vier Vereinsausschusssitzungen einzuberufen. Auf Antrag eines Abteilungsleiters hat der 1. Vorsitzende weitere Sitzungen anzuberaumen. Er kann über Ausgaben bis zu 1.000 € selbst entscheiden.

b) 2. Vorsitzender:

Er hat den 1. Vorsitzenden bei seiner Arbeit zu unterstützen und im Verhinderungsfall zu vertreten. Dabei obliegen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem 1. Vorsitzenden.

Geschäftsordnung des Sport Club Irgertsheim e. V.

c) Schatzmeister:

Seine Aufgaben bestehen im ordnungsgemäßen und zeitnahen Führen der Vereinsbücher, in einer pünktlichen Erledigung des Zahlungsverkehrs und im pünktlichen Hereinbringen der Vereinsbeiträge. Er kann sich dabei der Mithilfe der Abteilungskassiere bedienen. Auf Antrag hat er dem Vereinsausschuss bei seinen Sitzungen den aktuellen Kassen- bzw. Bankbestand mitzuteilen.

d) Schriftführer:

Ihm obliegt es, den gesamten Schriftverkehr abzuwickeln, soweit dies nicht von anderer Seite erledigt wird, sowie bei Vorstands- und Ausschusssitzungen und auch bei Generalversammlungen Protokoll zu führen. Von ausgehenden Schreiben sind Durchschläge zu fertigen und der gesamte Schriftverkehr ist chronologisch abzuheften und aufzubewahren. Unterteilung in Sachgebiete ist erforderlich.

e) Jugendvertreter:

Er ist Sprecher für die Jugend und vertritt vorrangig die Belange dieser Vereinsmitglieder. Bei Überschreiten des 28. Lebensjahres scheidet der Jugendvertreter bei den nächsten Neuwahlen aus dieser Funktion.

f) Weitere Vorstandsmitglieder:

Übernehmen Aufgaben im Verein die in der konstituierenden Sitzung des Vorstands entsprechend Bedarf und Qualifikation der Mitglieder abgestimmt werden.

2. Ausschuss

a) Abteilungsleiter:

Sie leiten eigenverantwortlich ihre Abteilung. Ihnen bleibt es überlassen, für den reibungslosen Ablauf ihrer Aufgaben neben dem Abteilungsschriftführer und Kassier noch weitere Funktionäre zu bestimmen. Sie verfügen im Rahmen ihres genehmigten Etats eigenständig über Beträge bis zu 500 €.

Beträge darüber und dem Etat überschreitende Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

Geschäftsordnung des Sport Club Irgertsheim e. V.

b) Abteilungsschriftführer:

Sie haben dem Abteilungsleiter den Schriftverkehr zu erledigen, soweit dies nicht durch den Schriftführer erfolgt, sowie bei Abteilungssitzungen Protokoll zu führen. Die gefertigten Protokolle sind dem Abteilungsleiter zu übergeben, der sie an den Vorsitzenden weiterleitet.

c) Abteilungskassiere:

Sie haben die Aufgabe, den Schatzmeister beim Einbringen der Beiträge behilflich zu sein und die Finanzen ihrer Abteilungen zu verwalten. Abrechnungen erfolgen über den Schatzmeister. Ausgenommen sind Abteilungen mit eigenem Etat.

3. Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss kann bei Ausgaben über den Etat hinaus bis zu 10.000€ verfügen

4. Ehrengericht

Der Vorsitzende des Ehrengerichtes hat über seine Sitzungen Protokolle zu fertigen und aufzubewahren. Bei der Generalversammlung ist ein kurzer Tätigkeitsbericht zu geben.

Die Rechte und Pflichten der Organe, die sich aus der Satzung ergeben, bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Generalversammlung am 19.06.2022 genehmigt und beschlossen.



Ehrenordnung des Sport Club Irgertsheim e. V.

Einstimmig beschlossen von den Mitgliedern in der Generalversammlung am 19.06.2022

Ehrenordnung des Sport Club Irgertsheim e. V.

§1

Der Sport Club Irgertsheim e. V. kann sportliche Verdienste durch nachstehende Ehrungen würdigen.

1. Durch Verleihung
 - a. Treuenadel für langjährige Mitgliedschaft
 - b. Vereinsabzeichen für langjährige Funktionärstätigkeit
2. Durch Ernennung zum
 - a. Ehrenmitglied
 - b. Ehrenvorsitzenden

§2

Für die Ehrungen gem. § 1 Ziff. 1a ist der Vereinsausschuss, für Ehrungen gem. § 1 Ziff. 1b und Ziff. 2 die Generalversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zuständig.

Ehrenordnung des Sport Club Irgertsheim e. V.

§3

1. Die Treuenadel wird in vier Stufen verliehen: (bisher 2)
 - a. In Silber für 25-jährige Mitgliedschaft
 - b. In Gold für 40-jährige Mitgliedschaft
 - c. In Gold mit kleinem Kranz für 50-jährige Mitgliedschaft
 - d. In Gold mit großem Kranz für 60-, 70-, bzw. 80-jährige Mitgliedschaft
2. Eine Besitzurkunde ist auszuhändigen
3. An Stelle der Besitzurkunde kann alternativ ein Präsent verliehen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird ab dem Eintrittsalter in den Verein anerkannt.

§4

1. Das Vereinsabzeichen für langjährige Funktionärstätigkeit wird in zwei Stufen verliehen:
 - a. in Gold bei 25-jähriger Tätigkeit im Verein als Funktionär
 - b. in Silber bei 15-jähriger Tätigkeit im Verein als Funktionär
2. Eine Besitzurkunde ist auszuhändigen.
3. An Stelle der Besitzurkunde kann alternativ ein Präsent verliehen werden.

§5

1. Unter Funktionärstätigkeit fallen folgende Funktionen:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende,
 - c. der Schriftführer,
 - d. der Schatzmeister,
 - e. die Abteilungsleiter,
 - f. alle weiteren Vorstandsmitglieder sowie Jugendvertreter
2. Der Vereinsausschuss kann in besonderen Fällen weitere Funktionen für Ehrungen vorschlagen.

Ehrenordnung des Sport Club Irgertsheim e. V.

§6

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben.
2. Ehrenmitglieder erhalten eine silberne Vereinsnadel. Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit und haben zu sämtlichen sportlichen Veranstaltungen freien Zutritt.
3. Eine Besitzurkunde ist auszuhändigen.

§7

1. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat. Er erhält eine goldene Vereinsehrennadel in besonderer Ausführung. Ansonsten stehen ihm die Vergünstigungen wie den Ehrenmitgliedern zu.
2. Eine Besitzurkunde ist auszuhändigen.

§8

Die Vorstandschaft oder der Ausschuss können zusätzliche Ehrungen vornehmen, ohne dass damit irgendwelche Rechte verbunden sind

§9

Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das den Ausschluss zur Folge hat, durch das Ehrengericht entzogen werden.

Vorstehende Ehrenordnung wurde von der Generalversammlung am 19.06.2022 genehmigt und beschlossen.